

1. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. November 1948.

Kanzleihilfskräfte der Bezirksschulinspektoren.

229/A.B.

zu 263/J. Anfragebeantwortung.

Zur Anfrage der Abg. Richard Wolf und Genossen teilte Bundesminister Altenburger in Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdas mit:

Die Schreibkräfte bei den Bezirksschulbehörden wurden bis zum Jahre 1938 im Rahmen des Personals der Bezirkshauptmannschaften beigelegt, da der Bezirkshauptmann gleichzeitig Vorsitzender des Bezirksschulrates ist. Die Kosten wurden im Rahmen der Bezirkshauptmannschaften getragen. Diese Übung hat sich auch nach dem Jahre 1945 in den meisten Ländern erhalten. Die Schreibarbeiten der Bezirksschulräte werden nach wie vor vom Personal der Bezirkshauptmannschaften geleistet. Die Schreibkräfte werden in der Regel nur teilweise von den Bezirksschulinspektoren benötigt.

Von einigen Ländern wurde an den Bund das Ersuchen gestellt, einen Teil der Kosten der Schreibkräfte zu übernehmen. Diesem Ersuchen der Länder, und zwar Vorarlberg und Niederösterreich, ist der Bund nachgekommen und trägt ein Drittel der Kosten der Schreibkräfte. Lediglich vom Bundesland Steiermark wurde die Forderung erhoben, dass der Bund die Schreibkräfte bei den Bezirksschulbehörden zur Gänze bezahlt. Das vom Lande Steiermark vorgebrachte Argument, dass der Bezirksschulinspektor Bundesbeamter und der Bezirksschulrat eine Bundesbehörde ist, ist richtig. Nicht berücksichtigt wurde vom Land jedoch der Umstand, dass der Bezirksschulinspektor nicht nur pädagogische Aufgaben, sondern im erheblichen Umfang dienstrechtliche Aufgaben für die Lehrerschaft seines Schulbezirkes durchzuführen hat. Gemäss § 46 (1) der Bundeshaushaltsverordnung sind die Dienstbezüge der Bundesangestellten in der Regel zu Lasten des Kredites jener Dienststelle zu verrechnen, für deren Zwecke die Bundesangestellten ausschliesslich oder vorwiegend verwendet werden. Die dienstrechtlichen Aufgaben, die der Bezirksschulinspektor durchzuführen hat, sind "Zwecke" der Länder. Gemäss § 2 (b) des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, B.G.Bl.Nr. 88/1948, wird die Diensthöhe über die Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden, von den Ländern aus-

2. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. November 1948.

geübt. Folglich haben auch die Länder die Kosten, die sich aus der Ausübung der Diensthoheit ergeben, zu tragen. Der Bund hat es bisher unterlassen, von den Ländern einen Anteil der Bezüge der Bezirksschulinspektoren zu verlangen, weil die Hauptaufgaben der Bezirksschulinspektoren nicht dem Umfange, aber der Wichtigkeit nach nicht auf dem administrativen Gebiete der Diensthoheit über die Lehrer liegen. Das Hilfspersonal der Bezirksschulräte, vor allem die Schreibkräfte, werden aber zum überwiegenden Teile für diese diensthoheitlichen Aufgaben der Lehrer in Anspruch genommen, wie es ja die Herren Interpellanten auch zugeben.

Es kann dem Bund nicht zugemutet werden, dass er die Kosten für fremde Aufgaben trägt. Daher ist in Entwurf eines Schulaufsichtsgesetzes die Tragung der halben Kosten des Hilfspersonals der Bezirksschulräte durch die Länder in Aussicht genommen. Wenn jetzt der Bund nur ein Drittel dieser Kosten trägt, so entspricht dies einerseits den Erfahrungen aus anderen Bundesländern, andererseits geschieht dies aus der Erwägung, dass der Bund derzeit den ganzen Sachaufwand und die Gesamtkosten des Reinigungspersonals trägt, die nach dem Schulaufsichtsgesetz ebenfalls zwischen Bund und Ländern zu teilen sein werden.

Wenn derzeit in der Steiermark noch für jeden Bezirksschulinspektor eine ganze Schreibkraft beansprucht wird, so ist dies unter anderen auf die in den letzten Jahren durch einseitige Verfügung des Landes durchgeführte Ausquartierung der Bezirksschulräte aus den Räumen der Bezirkshauptmannschaften zurückzuführen. In den anderen Ländern wird der Stellung des Bezirkshauptmannes als Vorsitzenden des Bezirksschulrates durch eine zweckmässige und ökonomische Verwendung des Apparates für beide Behörden, welcher zu Verwaltungsparsparnissen führt, Rechnung getragen. Nur in der Steiermark hat man die Bezirksschulräte aus den meisten Bezirkshauptmannschaften ausgenietet, was mit Mehrkosten an Miete, Reinigungspersonal, höhere Betriebskosten und nicht zuletzt mit der Forderung nach Bereitstellung einer ganzen Schreibkraft verbunden ist. Dabei wäre es in der Steiermark mit ihren besonders kleinen Schulbezirken durch zweckmässige Organisation leicht möglich, mit einer halben Schreibkraft pro Bezirksschulinspektor auszukommen, was die allgemeinen Verwaltungskosten des Bundes und des Landes gleichmässig entlasten würde. Die Bezirksschulinspektoren, beispielsweise in Niederösterreich, haben bei wesentlich grösseren Schulaufsichtsbezirken als in der Steiermark bei weitem nicht die Schreibkräfte in dem Umfange wie die steirischen Bezirksschulinspektoren zur Verfügung.

3. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. November 1948.

Vom Bundesministerium für Unterricht ist niemals die Weisung ergangen, dass den Bezirksschulinspektoren in der Steiermark die Schreibkräfte derzeit ganz oder teilweise entzogen werden. Diese Schreibkräfte wurden niemals vom Bundesministerium für Unterricht oder vom Landesschulrat bestellt. Es handelt sich um Bedienstete des Landes, die den Bezirksschulinspektoren zugewiesen wurden. Es wird Klage geführt, dass den Bezirksschulinspektoren von den Ländern häufig minderqualifizierte Kräfte zugewiesen wurden. Wegen ihrer langsamen Arbeitsweise benötigen diese minderqualifizierten Kräfte zur Erledigung des Arbeitsanfalles länger, so dass eine Ganztagskraft bezahlt werden muss, wo eine gutqualifizierte Halbtagskraft ausreichen würde.

-.-.-.-.-